

**Erster Nachtrag
zur Verordnung der Stadt Neustadt
über die Beförderungsentgelte für Kraftdroschken
(Kraftdroschkentarif)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 03. 1961 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.7.1961 und des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.5.1974 hat der Magistrat in seiner Sitzung am 3. Juli 1980 nachstehenden Ersten Nachtrag zur Verordnung der Stadt Neustadt über die Beförderungsentgelte für Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif) vom 23. August 1979 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Neufassung:

„Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis von 2,50 DM und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (km-Preis und den Zuschlägen) zusammen.

Der Grundpreis beträgt	2,50 DM
der Fahrpreis beträgt	1,40 DM (je 200 m = 0,28 DM)“.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 15.7.1980 in Kraft.

3577 Neustadt (Hessen), den 8. Juli 1980

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(M ü t z e)
Bürgermeister